

Die Oberbürgermeisterin

Amt für Raumordnung und Landesplanung
Westmecklenburg
Pampower Str. 50a
19061 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000/1002

Fax: 0385 545-1019

E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
61.2

Datum
2009

Ansprechpartner/in

Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg; Stellungnahme im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) gab ich Anregungen zu verschiedenen Punkten in Text und Karte des Programms und insbesondere auch zu Aussagen, die für eine Stärkung der Funktion Schwerins als eigenständiges Oberzentrum und Landeshauptstadt von Bedeutung sind.

Im folgenden möchte ich auf einige dieser Punkte, die in der jetzt vorliegenden Fassung nicht berücksichtigt wurden, noch einmal eingehen. Darüber hinaus habe ich weitere Anregungen und Hinweise zum überarbeiteten Programm sowie zum Umweltbericht.

I. Text

Bevölkerungsentwicklung bis 2030 (Pkt.1.3.2)

Das Kapitel zur Bevölkerungsentwicklung in der Region Westmecklenburg wurde auf der Grundlage der im vergangenen Jahr vom Land veröffentlichten »4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030« mit den für die Landkreise und kreisfreien Städten regionalisierten Zahlen intensiver überarbeitet. Aus meiner Sicht ist eine Verwendung der Ergebnisse der Landesprognose im RREP in dieser Form problematisch.

- Der Prognosezeitraum umfasst mehr als zwei Jahrzehnte. Bei den wichtigsten Parametern für die Bevölkerungsentwicklung, der Geburten- und Sterberate sowie das Wanderungsverhalten, ist über diesen langen Zeitraum eine seriöse Prognose nicht mehr möglich. Die im Entwurf für 2030 angegebenen Zahlen für die Region, die Kreise und kreisfreien Städte suggerieren das Gegenteil. Dabei basieren die Zahlen lediglich auf einer Fortschreibung heute schon bestehender bzw. sich abzeichnender Entwicklungen. Wie wenig plausibel diese Fortschreibungen teilweise sind, lässt sich z.B. an den Annahmen für einige Wanderungsbewegungen zeigen. Bei der Binnenwanderung (MV zu anderen Bundesländern) und der Außenwanderung (mit dem Ausland) werden ab 2020 überhaupt keine Veränderungen mehr angenommen.

Ähnliches gilt für die Geburtenziffer. Dabei gab es in der Vergangenheit nie eine derart statische Entwicklung.

- Für Schwerin prognostiziert das RREP auf Grundlage der Zahlen der 4. Landesprognose bis 2020 eine weitere Bevölkerungsabnahme auf 92.600 und bis 2030 auf 91.000 Einwohner. Der gegenüber der 3. Landesprognose geringere Bevölkerungsrückgang wird mit Wanderungsgewinnen aufgrund einer Reurbanisierung begründet. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung der Stadt Schwerin kommt mit einer etwas positiveren Trendentwicklung bei den Wanderungen bis 2020 zu einer gleich bleibenden Einwohnerzahl. Es sind keine Gründe ersichtlich, die das Szenario des Landes für die Bevölkerungsentwicklung der Stadt realistischer erscheinen lassen. Zum Beispiel hat die Stadt-Umland-Wanderung (Suburbanisierung) in den vergangenen Jahren wesentlich schneller abgenommen als noch zu Beginn des Jahrzehnts angenommen. Im ersten Quartal 2008 weisen die Zahlen des Statistischen Landesamtes für die Stadt erstmals einen positiven Wanderungssaldo aus.
- Bei der relativ langen Laufzeit des Programms (10 – 15 Jahre) ist davon auszugehen, dass diese Inhalte schon nach kurzer Zeit überholt sind.

Ich schlage vor, in diesem Zusammenhang den Prognosezeitraum auf 2020 zu begrenzen und auf Tabellen mit genauen Zahlenangaben zu verzichten. Als Planungsgrundlage ist es ausreichend, die Entwicklungstendenzen in Stichpunkten darzustellen. Das Schwergewicht muss darauf liegen, aus den Handlungserfordernissen die Planungsstrategien zu entwickeln, die zu einer Stärkung der Region führen.

Gesamträumliche Entwicklung (Pkt.3)

Zu Pkt. 3.1.3 (3 und 8):

Bei diesen Grundsätzen und auch in der Begründung dazu fehlt ein Hinweis auf die Berücksichtigung der besonders schutzwürdigen Naturlandschaft der Seen, die insbesondere beim Schweriner See auch im Schutzstatus zum Ausdruck kommt. Hier bedarf es vor allem im Umweltbericht weitergehender Ausführungen zum Konfliktpotential zwischen dem Schutzerfordernis dieser Biotop und dem Ziel der (wasser-) touristischen Entwicklung.

Zu Pkt. 3.1.3 (5):

Unter »Naturtourismus« sollte wegen der besonderen Naturlandschaft, die sich nicht zuletzt in den Schutzgebieten widerspiegelt, die Schweriner Seenlandschaft erwähnt werden.

Zu Pkt. 3.1.3 (9)

Der Grundsatz sollte hier folgendermaßen erweitert werden:

»Das überregional und regional bedeutsame Radwegenetz soll erhalten und *insbesondere an Wasserstraßen und in naturräumlich reizvollen Landschaften* ausgebaut werden«.

Siedlungsentwicklung (Pkt.4)

Zu Pkt. 4.3.1 (2)

In der Begründung zu diesem Punkt (S. 58, 1. Absatz) sollte der dritte Satz herausgenommen werden, da das Wesentliche bereits zuvor beschrieben wurde. Eine zu starke Betonung der Bedeutung der Gewerbestandorte in Autobahnnähe würde die Relation zu anderen wichtigen Gewerbestandorten im Land verfälschen.

Zu Pkt. 4.3.4 (3)

Nach dem Wort »Altlasten« sollten die Worte »und *schädliche Bodenveränderungen*« eingefügt werden. Dies gilt auch für den entsprechenden Absatz im Umweltbericht (S. 21).

Freiraumentwicklung (Pkt.5)

Zu Pkt. 5.1.4 (1 und 2):

Der Schutz des Bodens ist in der Formulierung unverändert unverbindlich gehalten. Das wird der Bedeutung dieses Themas nicht gerecht. Angesichts der Zielsetzung des Bundes, den Flächenverbrauch bis 2020 von über 100ha auf 30 ha/Tag zu reduzieren, sollten hier die Vorgaben ähnlich verbindlich wie unter dem Pkt. 4. (3 und 5) (Begrenzung von Siedlungsflächenbedarf und Landschaftsverbrauch) formuliert werden.

Zu Pkt. 5.4.1 (7):

Hier sollte es weiterhin bei der Förderung des »Ausbaus« der nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus wirtschaftenden Betrieben bleiben (s. RROP 1996). Bestehende Betriebe lediglich zu »unterstützen«, ist angesichts der in dieser Region noch unterdurchschnittlichen Anbaufläche und der starken Konkurrenz mit dem intensiven Energiepflanzenanbau zu wenig.

Bildung, Kultur, Sport (Pkt. 6.2)

Zu Pkt. 6.2.1 (3)

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm sind die Standorte beruflicher Schulen vorrangig die Oberzentren. Daher sollten die beruflichen Schulen bei den zu erwartenden, abnehmenden Schülerzahlen auch an diesen Standorten konzentriert werden. Deren Schulen gewährleisten ein leistungsfähiges Profil, die erforderliche Mindestgröße und zeichnen sich durch gute verkehrstechnische Erreichbarkeit aus. Damit verursachen sie volkswirtschaftlich langfristig die geringsten Kosten.

Der Entwurf sieht dagegen vor, Berufliche Schulen an den Standorten Schwerin, Wismar, Parchim und Ludwigslust langfristig zu sichern. Diese Festlegung ist zurückzuführen auf einen Beschluss des Vorstandes des Regionalen Planungsverbandes vom 03.01.2001, der trotz wiederholter kritischer Anmerkungen der Landeshauptstadt nach wie vor als Leitbild ausgegeben wird. Als Begründung wird angeführt, dass damit an allen Standorten eine qualitativ hochwertige Ausbildung mit gleichen Bildungsinhalten unter Berücksichtigung einer zumutbaren Erreichbarkeit angeboten werden kann.

Die demografische Entwicklung, eingetretene Verschiebungen bei den angewählten Ausbildungsberufen und die Diskussionen in der Arbeitsgruppe um eine abgestimmte Erarbeitung von Schulentwicklungsplänen der Planungsträger geben deutliche Signale, dass diese Festlegung einer Prüfung nicht mehr standhalten kann.

Die Prämissen der Schulentwicklungsplanung, insbesondere die Mindestschülerzahlen in Abhängigkeit von der Anzahl der Berufe in den Berufsgruppen (§ 4 Abs. 2 Nr 6 SEPVO-MV) machen eine Konzentration der beruflichen Bildung unumgänglich. Der bisher vom Regionalen Planungsverband und vom Bildungsministerium vertretene Ansatz einer Nord-Süd-Ausrichtung in stärker nachgefragten Berufen an zwei Standorten (z.B. Gastronomie, Kraftfahrzeugtechnik) unter Ausschluss des Oberzentrums Schwerin darf nicht aufrecht erhalten bleiben.

Er dient unter Schwächung des Standortes Schwerin lediglich dazu, die Standorte, die ansonsten die Schülerzahl von mindestens 500 täglich anwesenden Schülern nicht erreichen, zu stabilisieren. Andererseits ist die alleinige Konzentration der Berufe, die nur noch einen Standort rechtfertigen (z.B. Bau-, Elektroberufe) kein alleiniger Garant für die Bestandssicherheit der Schweriner Schulen.

Die vorhandenen Kapazitäten an Gebäuden und Sachausstattung an den Schulen der Landeshauptstadt, dem geografischen Zentrum der Region, erlauben eine langfristige Konzentration der beruflichen Bildung auf den Standort Schwerin.

Der Erhalt der übrigen Standorte kann solange garantiert werden, wie dort eine Klassenbildung und damit eine ausreichende Unterrichtsversorgung gesichert sind. Soweit diese Bedingungen nicht mehr gegeben sind, ist eine Zusammenführung unausweichlich. Dadurch können Bildungsressourcen, auch in Kooperation mit den Bildungseinrichtungen anderer Träger, sinnvoll ausgeschöpft und der Einsatz öffentlicher Mittel, sowohl für den Sach- als auch den Personalkostenbereich, optimiert werden.

Für frei werdende Objekte sind geeignete Nachnutzungen zu entwickeln.

II. Karten

Karte 1:100.000

Infrastrukturkorridor

Im Südwesten des Stadtgebietes überdeckt der Infrastrukturkorridor Teile des Gewerbevorranggebietes »Industriepark Göhrener Tannen«. Der Korridor sollte hier entsprechend zurückgenommen werden.

Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass im Stadtgebiet ausdrücklich auch Flächen der Priorität II in die Kulisse der Vorbehaltsgebiete »Kompensation und Entwicklung« aufgenommen wurden. Auch damit bleibt die Darstellung aber unzureichend. Beim Siebendorfer Moor zum Beispiel wird jetzt nur noch der Teil innerhalb des Stadtgebietes dargestellt, was zwar formal den Kriterien entspricht, aber fachlich nicht nachvollziehbar ist, da die Flächen im Landkreis Ludwigslust entsprechende Aufwertungspotentiale besitzen. Die ehemaligen Truppenübungsflächen der Bundeswehr im Bereich Stern-Buchholz erfüllen die Kriterien für die Priorität I und II entsprechend dem Gutachten von Umweltplan, da sie »Regenerationsflächen offener Trockenstandorte« aufweisen und teilweise auch Teil des Biotopverbunds europäischer Bedeutung sind. Hier weist das zugrunde liegende Gutachten von Umweltplan Mängel auf. Die Darstellung von Ostorfer See und Fauler See als Vorbehaltsgebiete für Kompensation und Entwicklung entspricht zwar ebenfalls den Kriterien, praktikabel umsetzbare und konkreten Eingriffen zurechenbare Kompensationsmaßnahmen, die in überschaubaren Zeiträumen zu einer Aufwertung des Wasserkörpers führen könnten, lassen sich hier aber kaum realisieren. Schließlich sollten die Vorbehaltsgebiete »Kompensation und Entwicklung« auch in der Übersichtskarte »Naturschutz und Landschaftspflege« (Textkarte 1:400.000) dargestellt werden.

Nachrichtliche Übernahmen

Die im Bereich des Siebendorfer Moores dargestellte 220 kV – Leitung wurde inzwischen abgebaut.

III. Umweltbericht

Allgemein

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wird bei diversen Punkten unter Hinweis auf den Abstraktionsgrad der Regionalplanung auf eine Umweltprüfung verzichtet. Im Ergebnis wird dann, ohne dass dies belegt werden kann, festgestellt, dass „erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten“ sind. Es sollte daher lediglich festgestellt werden, dass eine Umweltprüfung auf dieser Ebene nicht möglich bzw. erforderlich ist. Damit wird im übrigen für nachfolgende Planungsebenen der eventuell unzutreffende Eindruck vermieden, eine Umweltprüfung sei bereits erfolgt und daher nicht mehr erforderlich.

Zu Kap. II und III

Sowohl im Kapitel II als auch insbesondere im Kapitel III fehlt die Darstellung des gravierenden Grundwasserschadens, der von der ehemaligen militärischen Nutzung des Standorts Stern Buchholz (SWGT 010) ausgeht (neue Bezeichnung Krebsförden). Aufgrund des Ausmaßes und der potentiellen Gefährdung für die Trinkwasserfassung Pinnow und damit für die Trinkwasserversorgung Schwerins kommt der Berücksichtigung dieser Grundwasserverunreinigung und ihrer Auswirkungen eine große Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang dürfte es auch erforderlich sein, die Festlegung der Kiesabbaugebiete in den Gemeinden Plate und Pinnow hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ausbreitung der Schadstofffahne zu prüfen.

Zu Kap. V

Tourismusräume

Durch die Überlagerung des gesamten Schweriner Sees und des Ziegelaußensees mit zwei Zielsetzungen (Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Tourismusschwerpunktraum) ergeben sich zwangsläufig Konflikte, die zwar durch eine nachhaltige, kooperative Managementplanung gemindert werden könnten. Der Verweis auf eine umwelt- und raumverträglich touristische Entwicklung und die Feststellung, dass durch die Festlegungen des RREP keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist gerade bei diesem Punkt unzureichend. Das gilt auch für die Darstellung einer schiffbaren Verbindung zwischen Ostsee und Schweriner See in der Karte 1: 100 000. Diesbzgl. sind auch die auf dieser Planungsebene abschätzbaren Umweltauswirkungen aufzuführen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass zu einem so konkret dargestellten Vorhaben keine Aussagen zur Umweltverträglichkeit möglich sein sollen.

In jedem Fall kann aus der Feststellung, dass zurzeit keine Aussagen über Umweltauswirkungen möglich sind, im Ergebnis nicht abgeleitet werden, dass mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen und daher auch keine vertiefte Prüfung erforderlich sei.

Gewerbestandorte

Es werden „weitere Gewerbestandorte von regionaler Bedeutung festgelegt“, die den „Charakter von Vorbehaltsgebieten der Raumordnung“ besitzen. Eine Betrachtung nach UVPG erfolgt jedoch nicht.

Auch hier dürfte eine Rahmensetzung gegeben und eine Prüfung entsprechend dem Kenntnisstand grundsätzlich notwendig sein. Der Verweis darauf, dass es sich »um bereits planungsrechtlich verbindlich gesicherte bzw. realisierte Gewerbe- und Industrieflächen« handelt, die »im Wesentlichen Gegenstand von früheren bereits rechtskräftigen Planverfahren« waren, ist nicht überzeugend. Mindestens wäre zu prüfen, ob bei noch nicht realisierten Gebieten in diesen Verfahren den Anforderungen des UVPG entsprechende Umweltprüfungen überhaupt durchgeführt wurden.

Auch hier ist die abschließende pauschale Feststellung, dass die Festlegungen zu diesen Gebieten grundsätzlich umweltverträglich sind, vor diesem Hintergrund nicht vertretbar.

Rohstoffsicherung

Hier ist insbesondere zu prüfen, ob die Verfahren zur Prüfung der Umweltbelange in den Vorranggebieten für Rohstoffsicherung Pinnow und Plate bereits die Folgen für die umfangreiche Grundwasserbelastung im Bereich Stern- Buchholz hinsichtlich der Wasserfassung Pinnow berücksichtigt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow